



## Einführung eines Familienbonus PLUS

Kindererziehung ist eine wichtige Leistung für die Gesellschaft. Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen bessere Anerkennung erfahren, auch indem es eine Änderung der österreichischen Familienpolitik gibt – weg von der Förderungslogik und von der Logik, dass bürokratische Nachweise erbracht werden müssen, hin zu mehr individuellem Freiraum und einer ehrlichen Steuerentlastung. Dies soll insbesondere durch einen **hohen Steuerabsetzbetrag für Kinder („Familienbonus Plus“)** erreicht werden, der heute im Ministerrat zum Beschluss vorgelegt wurde:

- Wer arbeitet, soll wieder mehr zum Leben haben. Daher wollen wir **weniger Steuerlast** und die **Abgabenquote unter 40 Prozent** bringen.
- Versprochen, gehalten! Der Familienbonus in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr ist ein **familienpolitischer Meilenstein**, mit dem wir ein Versprechen für die Familien umsetzen. Schon 2019 wirkt die Entlastung.
- Es geht hier um nicht weniger als **700.000 Familien mit 1,2 Millionen Kindern, die künftig von einer Steuerlast von bis zu 1,5 Milliarden Euro befreit werden**.
- Es ist ein denkbar einfacher Ansatz: Die Familien, die Einkommenssteuer zahlen, werden entweder **zur Gänze von dieser Steuerlast befreit (!)** oder es wirkt ein **Steuerbonus von 1.500 Euro pro Kind**.
- Wir haben seit Wochen intensiv daran gearbeitet: Auch **nichtsteuerzahlende Alleinerzieher und Familien mit Kindern über 18 Jahren, die Familienbeihilfe beziehen, profitieren davon**.

### Ausgestaltung des Familienbonus Plus:

- Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr (d.h. die Steuerlast wird um bis zu 1.500 Euro reduziert).
- Dieser steht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu, sofern Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das Kind in Österreich lebt.
- Für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, soll Anspruch auf einen Familienbonus in der Höhe eines Absetzbetrages von 500 Euro bestehen.
- In einem Haushalt kann der Absetzbetrag wahlweise von einem (Ehe)Partner in Anspruch genommen werden oder auf beide (Ehe)Partner verteilt werden.
- Für getrennt lebende Eltern, die Unterhalt leisten, soll der Familienbonus (Plus) nach der gegenwärtigen Regelung des Kinderfreibetrages auf beide Eltern aufgeteilt werden, mit dem Ziel, die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich abzudecken.
- Der Familienbonus (Plus) ist nicht negativsteuerfähig.
- Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum zehnten Lebensjahr sollen aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz zur Gänze entfallen.
- Um auch geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, die keine Einkommensteuern bezahlen, adäquat zu berücksichtigen, soll für diese ein höherer Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für geringverdienende Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener ein höherer Alleinverdienerabsetzbetrag umgesetzt werden.
- Die Maßnahme soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.